

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien

zur Erleichterung der Übergänge vor und nach einer Promotion aus Mitteln der 3. Förderlinie der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern
-Stipendienrichtlinie-Übergänge-

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien zur Erleichterung der Übergänge vor und nach einer Promotion aus Mitteln der 3. Förderlinie der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern

-Stipendienrichtlinie-Übergänge-

Das Präsidium der Humboldt-Universität hat am 5. August 2013 die folgende Richtlinie in überarbeiteter Fassung erlassen:

Im Rahmen der Exzellenzinitiative sind der Humboldt-Universität Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bewilligt worden, die die Übergänge vor und nach einem Promotionsvorhaben durch die Vergabe von Stipendien erleichtern wollen. Die Maßnahmen zielen auf einen Personenkreis, dessen Förderung nach den vorhandenen Satzungen der Humboldt-Universität nicht gedeckt ist. Diese Lücke will die vorgelegte Richtlinie schließen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Vergabe von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen der 3. Förderlinie der Exzellenzinitiative an Personen, die entweder unmittelbar vor einem Promotionsvorhaben stehen (Research Track, Kurzzeitstipendien im Caroline von Humboldt-Programm) oder aber die Promotion abgeschlossen haben (Post-Doc Scholarship) und denen für die Zeit der wissenschaftlichen/beruflichen Orientierung finanzielle Unterstützung gegeben werden soll.

§ 2 Humboldt Research Track

(1) Ziel der Förderung ist es, den Übergang in eine erfolversprechende Promotionsphase finanziell abzusichern. Der/die Geförderte soll sich mit seiner/ihrer gesamten Arbeitskraft auf die inhaltliche Ausgestaltung des Promotionsvorhabens (Suche nach geeigneten Betreuer/innen, Verfassen eines Exposé's u.m.), die Klärung von Promotionsvoraussetzungen (Äquivalenzprüfungen u.ä.) sowie die finanzielle Absicherung der Promotionsphase (Antragstellung auf ein Stipendium bei Stipendienmittelgebern oder in strukturierten Programmen, Bewerbung auf eine Stelle im Kontext des Promotionsvorhabens o.ä.) konzentrieren.

(2) Förderungsfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns über einen Master oder einen anderen akademischen Abschluss

verfügen, der die Zulassung zur Promotion nach Ablauf des Förderzeitraums unmittelbar ermöglicht.

(3) Die Förderungsdauer beträgt maximal sechs Monate; eine einmalige Verlängerung um bis zu sechs Monate ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Förderung beträgt monatlich 800 Euro. Die Gewährung von Sachbeihilfen ist ausgeschlossen. Für Kinder, für die der Stipendiat/die Stipendiatin einen Anspruch auf Kindergeld hat oder die vor Antritt des Stipendiums im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten, erhöht sich die Förderung um 400 Euro für das erste Kind und um weitere 100 Euro für jedes weitere Kind (Kinderzuschlag). Der Anspruch auf den Kinderzuschlag ist zu belegen oder glaubhaft zu machen (z. B. durch Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

§ 3 Humboldt Post-Doc Scholarship

(1) Ziel der Förderung ist es, den Übergang in eine erfolversprechende Post-Doc-Phase abzusichern. Der/die Geförderte soll sich mit seiner/ihrer gesamten Arbeitskraft auf die inhaltliche Ausgestaltung eines Post-Doc-Projektes (Sicherung der erforderlichen personellen und sächlichen Projektgrundlagen), die Schaffung von Netzwerken sowie die eigene finanzielle Absicherung der Post-Doc-Phase (Antragstellung auf ein Post-Doc-Stipendium bei Stipendienmittelgebern oder in strukturierten Programmen, Bewerbung auf eine Stelle im Kontext des Post-Doc-Vorhabens o.ä.) konzentrieren.

(2) Förderungsfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns ihre Promotion abgeschlossen haben. Sofern die Promotionsurkunde noch nicht ausgehändigt wurde, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle erforderlich, dass der Doktorand/die Doktorandin alle Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erfüllt hat und von ihr keine weiteren Leistungen zu erbringen sind (z.B. Auflagen bei der Veröffentlichung der Dissertation).

(3) Die Förderungsdauer beträgt maximal sechs Monate; eine einmalige Verlängerung um bis zu sechs Monate ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Förderung beträgt monatlich 1500 Euro. Die Gewährung von Sachbeihilfen ist ausgeschlossen. Auf Antrag können zusätzlich Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Für Kinder, für die der Stipendiat/die Stipendiatin einen Anspruch auf Kindergeld hat oder die vor Antritt des Stipendiums im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten, erhöht sich die Förderung um 400 Euro für das erste Kind und um weitere 100 Euro für jedes weitere Kind (Kinderzuschlag). Der Anspruch auf den Kinderzuschlag ist zu belegen oder glaubhaft zu machen (z. B. durch Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

§ 4 Kurzzeitstipendium im Caroline von Humboldt-Programm

(1) Ziel der Förderung ist es, qualifizierten Absolventinnen der Humboldt-Universität den Einstieg in eine akademische Karriere zu ermöglichen. Die Stipendien sollen den Geförderten die Möglichkeit bieten, sich über Promotionsmöglichkeiten zu informieren, ein Thema zu finden und die Finanzierung der Promotionsphase durch entsprechende Anträge oder Bewerbungen abzusichern. Die Förderung dient hier vor allem dem Ziel, spezifische Hindernisse, die der Aufnahme einer Promotion durch Frauen entgegenstehen, auszuräumen.

(2) Förderungsfähig sind Frauen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns über einen Master oder einen vergleichbaren akademischen Abschluss verfügen, der die Zulassung zur Promotion nach Ablauf des Förderzeitraums unmittelbar ermöglicht.

(3) Die Förderungsdauer beträgt maximal sechs Monate.

(4) Die Förderung beträgt monatlich 800 Euro. Die Gewährung von Sachbeihilfen ist ausgeschlossen. Für Kinder, für die der Stipendiat/die Stipendiatin einen Anspruch auf Kindergeld hat oder die vor Antritt des Stipendiums im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten, erhöht sich die Förderung um 400 Euro für das erste Kind und um weitere 100 Euro für jedes weitere Kind (Kinderzuschlag). Der Anspruch auf den Kinderzuschlag ist zu belegen oder glaubhaft zu machen (z. B. durch Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

§ 5 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden mindestens hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte enthalten abschließend die für eine Antragstellung erforderlichen Anforderungen und einzureichenden Unterlagen.

(2) Die Ausschreibungsfrist beträgt 6 Wochen.

(3) Anträge auf eine Förderung nach den Regeln des Humboldt Research Tracks und der Humboldt Post-Doc Scholarships sind bei der Geschäftsstelle für die Nachwuchsförderlinien der Exzellenzinitiative in der Humboldt Graduate School einzureichen.

(4) Anträge auf eine Förderung für Kurzzeitstipendien im Caroline von Humboldt-Programm sind bei der Geschäftsstelle der Kommission für Frauenförderung im Büro der zentralen Frauenbeauftragten einzureichen.

(5) Anträge werden nur dann bearbeitet, wenn sie bis zum Ablauf der Antragsfrist vollständig eingegangen sind. Anträge können postalisch, per datenschutzrechtlich abgesicherter Online-Bewerbung oder persönlich eingereicht werden. Es gilt das Datum des Eingangs, bei postalischer Übermittlung gilt das Datum des Poststempels.

§ 6 Auswahlausschuss/Auswahlkommission

(1) Die Entscheidungen über die Förderung oder die Aufhebung einer Förderung trifft für die Humboldt Research Tracks (§ 2) und die Humboldt Post-Doc Scholarships (§ 3) der vom Präsidium der Humboldt-Universität eingesetzte Auswahlausschuss für alle Förderlinien des Nachwuchskonzeptes der Humboldt-Universität der 3. Förderlinie der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus fünf Hochschullehrer/innen, zwei Post-Doktorand/innen sowie einem/einer Promovierenden.

(2) Die Entscheidungen über die Förderung oder die Aufhebung einer Förderung nach dieser Richtlinie für die Kurzzeitstipendien im Caroline von Humboldt-Programm (§ 4) trifft die Kommission für Frauenförderung des akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 7 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlgremien entscheiden anhand der von ihnen festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Anforderungen der Exzellenzinitiative. Die Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Frauenförderrichtlinien) finden Anwendung.

(2) Der Auswahlausschuss nach § 6 Abs. 1 entscheidet unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person, der Qualität des Vorhabens sowie zusätzlich anhand ausgewählter Merkmale hinsichtlich der Persönlichkeit des Bewerbers oder der Bewerberin.

(3) Für die Auswahlentscheidung durch die Kommission für Frauenförderung ist darüber hinaus maßgeblich, dass eine Förderung mit großer Wahrscheinlichkeit die Aufnahme einer Promotion durch eine Frau ermöglicht, die ohne diese Förderung nicht aufgenommen werden würde.

(4) Die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen werden den Antragsteller/innen schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Umsetzung der Auswahlentscheidung

(1) Die Ausgestaltung der Förderung mit den Personen, die vom Auswahlausschuss oder der Auswahlkommission für eine Förderung vorgesehen sind, erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Dieser Vertrag enthält:

- Name und Anschrift des/der Geförderten,
- Art und Zweck der Förderung,
- Dauer der Förderung,
- Höhe der Förderung,
- Pflichten des/der Geförderten, u.a. Informationspflichten bezüglich der Grundlagen für die Förderung und die Verpflichtung zur Teilnahme an der Evaluierung im Rahmen der Exzellenzinitiative,
- Erläuterung des steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Status,
- Aufhebungsklausel.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der/die Geförderte einen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausübt, durch die er/sie gehindert ist, sich ganz überwiegend der Promotion oder dem Post-Doc-Projekt zu widmen. Im Fall einer Lehr- oder Unterrichtstätigkeit sind höchstens 4 Wochenstunden zulässig. Andere Tätigkeiten dürfen maximal 10 Wochenstunden beanspruchen. Werden die Tätigkeitsformen kombiniert, so sind die zulässigen Anteile jeweils ins Verhältnis zu den maximal zulässigen Stunden zu setzen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Die Richtlinie vom 27. März 2013, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 10/2013, tritt außer Kraft.